

bekannt gemacht am 27. Oktober 2025

Einziehungsverfügung

Gemäß § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 5. März 2024, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/24, Nr. 10, Seite 79, werden folgende in Schwedt/Oder in der **Gemarkung Landin** gelegene Verkehrsfläche eingezogen.

Straße „Forsthaus“

Flur: 4
Flurstück: 156/1

Dieses Wegeflurstück, als Teilstück der Straße „Forsthaus“, hat für die Allgemeinheit jede öffentliche Verkehrsbedeutung verloren. Es befindet sich auf einem eingezäunten Privatgrundstück. Die Straßenbezeichnung „Forsthaus“ und die Adressatenanschrift, der dort befindlichen Gebäude, werden beibehalten. Nach Abschluss des Einziehungsverfahrens wird dieses Teilstück der Straße „Forsthaus“ zur Privatstraße des Eigentümers. Bis zur Anbindung an die öffentliche Straße wird eine Baulast zur Absicherung der Erschließung der anliegenden Grundstücke eingetragen.

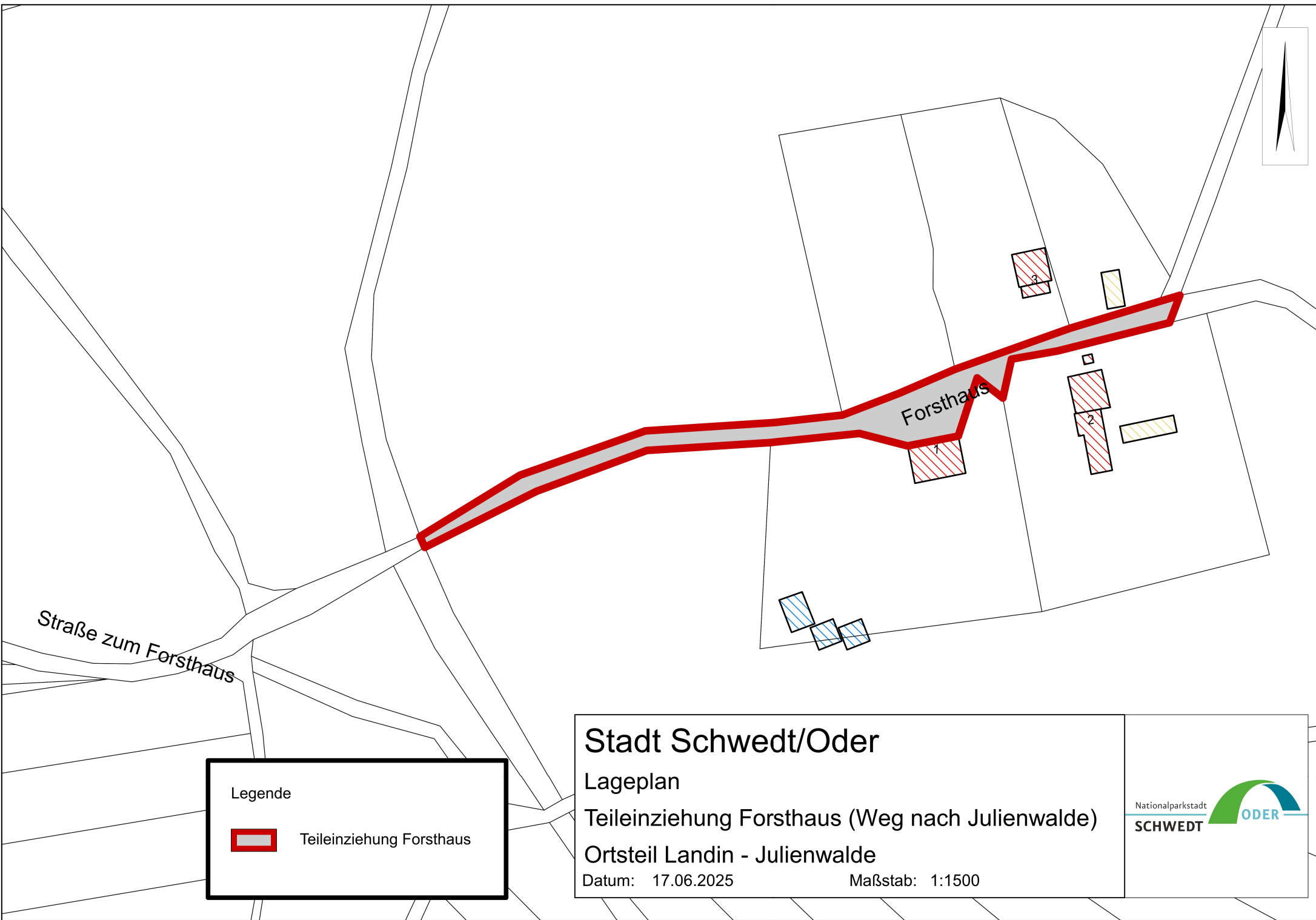
Der Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 215 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, den 13.10.2025

Hoppe
Bürgermeisterin



Legende



Teileinziehung Forsthaus

Stadt Schwedt/Oder

Lageplan

Teileinziehung Forsthaus (Weg nach Julienwalde)

Ortsteil Landin - Julienwalde

Datum: 17.06.2025

Maßstab: 1:1500

Nationalparkstadt
SCHWEDT

